Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Theil. Die Schulaufsichtsbehörden

urn:nbn:de:bsz:31-218015

Visual Library

Erster Theil.

Die Schulaufsichtsbehörden.

Bis zum Jahre 1862 bestanden für die einzelnen Zweige des öffentlichen Unterrichts verschiedene Oberaufsichtsbehörden, welche dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet waren, und zwar:

1) dem Oberstudienrath war die Beaufsichtigung und Leitung des gelehrten Schulwesens und der höheren Bürgerschulen übertragen, einschließlich der Prüfung und Reception der Lehramtskandidaten und ausschließlich der Verwaltung der Fonds der Mittelschulen (Landesherrliche Verordnung vom 21. April 1836);

2) der Gewerbschulrath hatte die obere Aufsicht und Leitung des Gewerbschulwesens (Landesherrliche Verordnung vom 26. Mai 1857);

3) der katholische Oberkirchenrath,

4) der evangelische Oberkirchenrath und

5) der Oberrath der Israeliten

waren mit der Aufsicht über die Volksschulen ihrer Konfession betraut, während

6) die Oberschulkonferenz, in welcher die Oberkirchenräthe vertreten waren, die Berathung der das Volksschulwesen betreffenden allgemeinen Verordnungen, die Aufsicht und Leitung der Schullehrerseminarien in Bezug auf den Unterricht, die Beaufsichtigung der konfessionell gemischten Volksschulen und der Privatlehranstalten zu besorgen hatte (§. 50 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834).

Die Oberaufsicht über das Schulvermögen lag in den Händen theils der Oberkirchenräthe (des Oberraths der Israeliten), theils der Kreisregierungen.

Das Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staat, insbesondere die Bestimmungen:

> „§. 6. Das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet. Andere Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht der Staatsregierung.
>
> §. 12. Den Religionsunterricht überwachen und besorgen die Kirchen für ihre Angehörigen, jedoch unbeschadet der einheitlichen Leitung der Unterrichts- und Erziehungsanstalten."

erforderte zur Sicherung seines Vollzugs eine Centralbehörde. Demgemäß wurde durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens eine dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Central-Mittelbehörde unter dem Namen „Oberschulrath" errichtet.

Dem Oberschulrath sind nunmehr alle Befugnisse und Obliegenheiten zugetheilt, welche vordem den oben angeführten einzelnen Aufsichtsbehörden zukamen, einschließlich der Verwaltung und Rechnungsabhör der für Schulzwecke bestimmten Landes- und Distriktsfonds, des Personalzulagefonds, des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds, der Unterstützungskasse für Wittwen und Waisen der Volksschullehrer, endlich der Fonds und Kassen der Gelehrten-, höheren Bürger- und Gewerbschulen, sowie einschließlich der Oberaufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens und der Oberabhör der bezüglichen Rechnungen.

Dem Oberschulrath werden für das höhere Unterrichts- und für das Gewerbschulwesen, sowie für einzelne Unterrichtszweige an anderen Lehranstalten, außerordentliche Mitglieder beigegeben, welche zur Berathung

organisatorischer Fragen, zur Mitwirkung bei den Kandidatenprüfungen und zur Visitation der Schulen beizuziehen sind. (Landesherrliche Verordnung vom 6. Mai 1868 und vom 30. Juni 1870.)

Wenn es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt, können die obersten kirchlichen Behörden des Landes Vertreter bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuzieht. Nicht minder hat der letztere bei wichtigen allgemeinen Fragen des Unterrichtswesens das Gutachten von Beiräthen aus der Zahl der Lehrer des Landes zu hören (§. 4 und 5 der Verordnung vom 12. August 1862).

Der Oberschulrath zählt dermalen 1 Direktor, 7 Kollegialmitglieder (nämlich 5 Schulreferenten, 1 Rechtsreferenten und 1 Referenten für das Rechnungswesen), 7 außerordentliche Mitglieder aus der Zahl der Professoren der Universitäten, des Polytechnikums und der Anstalt für kunstgewerbliches Zeichnen, sowie der Gymnasialdirektoren, 3 Sekretäre, 4 Revisoren, 3 Registratoren, 1 Expeditor, 5 Kanzlisten und 2 Diener.

Für jede höhere Lehranstalt ist ein Verwaltungsrath oder Aufsichtsrath niedergesetzt, welcher die administrativen Angelegenheiten der Schule zu leiten hat. Derselbe besteht in der Regel aus einem landesherrlichen Kommissär (Inspektor), dem Direktor oder Vorstand der Anstalt, und entweder 2 von der Staatsbehörde ernannten Ortseinwohnern, oder dem Bürgermeister des Orts und 2 weiteren von dem Gemeinderath gewählten Mitgliedern (Verordnung vom 10. April 1833). Die Gewerbschulen stehen unter einem in ähnlicher Weise gebildeten örtlichen Gewerbschulrath.

Für die Aufsicht über die Volksschulen besteht eine mittlere Aufsichtsbehörde, die Kreisschulvisitaturen (Gesetz vom 29. Juli 1864). Den Kreisschulräthen ist die unmittelbare technische Aufsicht über die Volksschulen und deren Lehrer, sowie über jene Privatschulen übertragen, in welchen nicht gelehrter Unterricht ertheilt wird (Ministerialverordnung vom 30. August 1864). Ihre Dienstbezirke sind folgendermaßen abgegrenzt:

Nr. **1.**

Ordn.-Zahl	Die Kreisschulvisitatur	umfaßt die Amtsbezirke	Politische Gemeinden	Volksschulen einfache	Volksschulen erweiterte	Schüler	Lehrstellen Hauptlehrer	Lehrstellen Unterlehrer
1	Constanz	Constanz, Engen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen	219	191	6	18,265	212	47
2	Villingen	Donaueschingen, Triberg, Villingen, Neustadt	118	118	1	12,127	127	33
3	Waldshut	Bonndorf, Jestetten, Säckingen, St. Blasien, Waldshut	167	172	—	12,708	173	26
4	Lörrach	Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim	129	138	1	14,435	146	28
5	Freiburg	Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Kenzingen, Staufen, Waldkirch	181	200	4	26,041	228	85
6	Offenburg	Gengenbach, Kork, Lahr, Oberkirch, Offenburg, Wolfach	141	164	4	25,380	189	83
7	Baden	Achern, Baden, Bühl, Gernsbach, Rastatt, Ettlingen	117	131	—	22,979	155	84
8	Carlsruhe	Bretten, Bruchsal, Carlsruhe, Durlach, Pforzheim	131	142	7	30,703	203	118
9	Heidelberg	Mannheim, Schwetzingen, Weinheim, Heidelberg, Wiesloch	89	157	3	24,834	213	118
10	Mosbach	Eppingen, Sinsheim, Eberbach, Mosbach	119	169	—	16,097	178	44
11	Tauberbischofsheim	Adelsheim, Borberg, Buchen, Tauberbischofsheim, Walldürn, Wertheim	175	183	—	17,557	196	42
			1586	1765	26	221,126	2020	708

Die örtliche Aufsicht über die Volksschulen wird durch die Ortsschulräthe ausgeübt. Dieselben bestehen nach §. 15 ff. des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 bei konfessionellen Schulen aus dem Geistlichen der betreffenden Konfession (sofern er sich an der Schulaufsicht betheiligen will), dem Bürgermeister, dem (ersten) Lehrer und 3 bis 5 von der Schulgemeinde gewählten Mitgliedern. Bei gemischten Schulen ist für jede betheiligte Konfession ein Geistlicher und ein Lehrer berufen und die Zahl der gewählten Mitglieder auf 2 bis 6 bestimmt.

Der Vorsitzende wird in Städten von mehr als 3000 Einwohnern durch den Ortsschulrath selbst, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Oberschulrath, gewählt und in den kleineren Gemeinden von letzterem auf 3 Jahre ernannt.

Die evangelischen Geistlichen sind fast alle in den Ortsschulrath eingetreten und in der Regel zu Vorsitzenden ernannt worden. Die katholischen Geistlichen sind erst seitdem das erzbischöfliche Kapitelsvikariat mit Erlaß vom 3. Juni 1871 ein früher erlassenes deßfallsiges Verbot zurückgenommen hat, zum Theil in den Ortsschulrath eingetreten. Von rund 1200 katholischen Ortsschulräthen mögen etwa 500 zur Zeit die Ortsgeistlichen in ihrer Mitte zählen. Einige derselben wurden bei vorkommenden Vakaturen zu Vorsitzenden ernannt.

Die unmittelbare Beaufsichtigung einer Korporations- oder Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt, sofern eine solche überhaupt erforderlich scheint, kann der Oberschulrath einem am Sitze der Anstalt bestehenden Ortsschulrath oder einem zu bildenden besonderen Aufsichtsrath oder einem einzelnen Mann übertragen (Ministerialverordnung vom 9. October 1869).

Zweiter Theil.

Die Unterrichtsanstalten und ihre Bevölkerung.

A. **Die höheren Lehranstalten** (Mittelschulen).

Die höheren Lehranstalten des Landes, für welche, als zwischen Hoch- und Elementarschulen stehend, der Kollectivname „Mittelschulen" üblich ist, werden am zweckmäßigsten unter 4 Gruppen gebracht: Gymnasien, Realgymnasien, höhere Bürgerschulen und kombinirte Anstalten.

1. Die Gymnasialanstalten heißen, wenn sie mit vollen 9 Jahreskursen ausgestattet sind, Gymnasien, wenn sie nur 7 Jahreskurse zählen Progymnasien und wenn sie nur 5 Jahreskurse umfassen, Pädagogien. Organisation und Lehrplan dieser Anstalten sind durch landesherrliche Verordnung vom 1. October 1869 und Ministerial-Verordnung vom 2. October 1869 festgestellt. Hier die Uebersicht der Lehrgegenstände und der auf dieselben in den einzelnen Kursen zu verwendenden wöchentlichen Stunden:

Nr. **2.**

Lehrgegenstand	Klasse VI	Klasse V	Klasse IV	Mit zweijährigem Kurs		
				Klasse III	Klasse II	Klasse I
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	4	4	2	2	2	3
Lateinisch	9	9	9	8	8	7
Griechisch	—	—	—	6	6	6
Französisch	—	—	4	3	3	2
Geschichte	—	—	2	2	3	3
Geographie	2	2	2	1	—	—
Mathematik	4	4	3	4	4	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	2	2
Philosophische Propädeutik	—	—	—	—	—	1
Hebräisch } facultativ	—	—	—	—	(2)	(2)
Englisch } facultativ				(3)	(3)	(3)
Summe der wissenschaftlichen Fächer	23	23	26	30	30	29
Schönschreiben	3	3	2	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	(2)	(2)
Singen	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Gesammtsumme	32	32	34	36	34	33